

## Novelle der BioAbfV im Bundesrat erheblich geändert

Auf seiner 890. Sitzung am 25.11.2011 hat der Bundesrat unter TOP 53 die "Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung (BioAbfV), der Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) und der Düngemittelverordnung (DüMV) abschließend beraten und nach Maßgabe von insgesamt 28 (!) Änderungen, die im Wesentlichen die Bio-AbfV betreffen, zugestimmt.

Nachdem nach jahrelangen Abstimmungen zwischen dem Bundesumweltministerium (BMU) und dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) ein Konsens über die Novelle der Bio-AbfV erreicht worden war, erschien die Verabschiedung der seit 4 Jahren geplanten Novelle nur noch eine Formsache.

Das Bundeskabinett hatte nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens dem vorgesehenen Entwurf am 21. September 2011 ohne Änderungen zugestimmt und wegen der Zustimmungspflicht des Bundesrates die Novelle an diesen weitergeleitet (DS 578/11).

In seiner Sitzung am 25. November hat der Bundesrat der Novelle allerdings nur nach Maßgabe von insgesamt 28 Änderungen zugestimmt. Mit den Änderungen ist er zum Großteil verschiedenen Empfehlungen der BR-Ausschüsse für Agrar und Verbraucherschutz sowie für Umwelt gefolgt (DS 578/1/11). Viele Änderungsanträge aus den Ländern kamen nicht nur für die betroffene Branche, sondern auch für das BMU und das BMELV völlig überraschend. Indiz dafür ist, dass sich selbst BMU und BMELV veranlasst sahen, den Ländern zu empfehlen, verschiedenen Änderungsanträgen nicht zuzustimmen. Dies blieb jedoch fast ebenso erfolglos, wie die unmittelbaren Eingaben von Branchenverbänden sowie der Bundesgütegemeinschaft Kompost.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass etliche Entscheidungen des Bundesrates geeignet sind, die Weiterentwicklung der Verwertung von Bioabfällen zu behindern. Bedauerlich ist, dass dies vielfach ohne wirkliche Notwendigkeit geschieht.

Während das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf ein verstärktes Recycling und eine effizientere Nutzung von Bioabfällen abhebt, erschwert der Bundesrat durch die vorgenommenen Änderungen eben diese Kreislaufwirtschaft und das Bestreben der Betreiber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, gütegesicherte Düngemittel am Markt genauso wie andere Düngemittel handeln und handhaben zu können. Die Entscheidung des Bundesrates ist für die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen ein Schritt rückwärts.

Nach dem nunmehr vorliegenden Beschluss des Bundesrates ([DS 578/11](#) (Beschluss)) muss auch das Bundeskabinett noch einmal abschließend zustimmen. Die letzte Kabinettsitzung ist am 21.12.2011. Soweit das Kabinett kein "Verkündungshindernis" sieht, kann die Novelle in Kraft treten. Ein "Verkündungshindernis" kann sowohl von Seiten des BMU als auch von Seiten des BMELV erklärt werden. Angesichts des quantitativen und qualitativen Eingriffs in die Novelle ist dieser Fall nicht ganz auszuschließen.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) hat eine [Zusammenstellung der Änderungsbeschlüsse](#) des Bundesrates erstellt und mit Anmerkungen versehen.

Eine [erste Lesefassung der geänderten Novelle der BioAbfV](#) wird von der BGK ebenfalls zur Verfügung gestellt, weil nicht nur die durch den Bundesrat erfolgten Änderungen, sondern auch die Artikelverordnung selbst, auf die sich die Änderungen beziehen, keine Lesefassung ist, sondern ebenfalls nur Änderungen enthält, die sich ihrerseits auf die derzeit geltende Bio-AbfV beziehen.

In der nächsten Ausgabe der H&K werden weitergehende Erläuterungen zur Novelle der Bio-AbfV zu finden sein. Die Dezemberausgabe wird aus diesem Grunde erst Mitte Dezember erscheinen. Dann wird man auch wissen, ob die Novelle verkündet wird und wann sie in Kraft tritt.

Dr. Bertram Kehres, BGK e.V., 28.11.2011